

# RS Vwgh 2002/2/27 2001/05/1034

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2002

## Index

41/02 Melderecht

### Norm

MeldeG 1991 §1 Abs7;

MeldeG 1991 §17 Abs1;

MeldeG 1991 §17 Abs3;

### Rechtssatz

Die Betroffene hat nicht nur familiäre Beziehungen zu ihrem Heimatort, sondern ist dort auch Eigentümerin eines Hauses, womit diese familiäre Bindung durch eine bedeutende wirtschaftliche Beziehung zum Heimatort verstärkt wird. Vor diesem Hintergrund kann nicht gesagt werden, dass die Betroffene im Heimatort keinen Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hätte.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001051034.X01

### Im RIS seit

08.05.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)